



ZAHL

20401-1/39726/503-2011

DATUM

12.04.2011

FANNY-VON-LEHNERT-STRASSE 1

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

BETREFF

Austrian Power Grid AG;

"380 kV Salzburgleitung";

- Abnahmeprüfung gemäß UVP-G 2000

- Kundmachung

TEL (0662) 8042 - 4378

FAX (0662) 8042 - 3890

landw-recht@salzburg.gv.at

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, wird von der Salzburger Landesregierung als zuständiger Behörde nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2009, kundgemacht:

Mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 27. März 2007, Zl. 5/06-39.726/362-2007, bestätigt mit der Berufungsentscheidung des Umweltsenates vom 4. April 2008, US 8A/2007/11-94, wurde der Verbund Austrian Power Grid AG, nunmehr Austrian Power Grid AG, Wien, die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb der im Landesgebiet des Bundeslandes Salzburg gelegenen Teile einer 380 kV Freileitung, der so genannten "**Salzburgleitung**", von St. Peter am Hart (Oö) zum Umspannwerk UW Salzach neu erteilt.

Mit Eingabe vom 26. Jänner 2011 hat die Genehmigungsinhaberin, vertreten durch die Onz • Onz • Kraemmer • Hüttler Rechtsanwälte GmbH, die Teilfertigstellung, konkret den projektmäßig vorgesehenen Erstausbau zur Inbetriebnahme des Vorhabens mit einer Spannung von 220 kV, angezeigt, die Durchführung der Abnahmeprüfung, sowie die Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 12. April 2011 ergänzt.

**Gegenstand** der Abnahmeprüfung bildet die Überprüfung der **projekts- bzw. bescheidkonformen Realisierung** des Vorhabens, sowie die Genehmigungsfähigkeit der beantragten (geringfügigen) Abweichungen.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Änderungen:

Verschiebung bestimmter Tragmasten entlang der Leitungstrasse, Änderungen bei einzelnen Mastzufahrten und Masthöhen, geänderte Mastkennzeichnung des Mastes 11, Umfärbung der Maste 36 bis 42 auf RAL 7005 (mausgrau) anstatt RAL 6003 (olivgrün), Anbringung zusätzlicher Flugwarn- und Vogelwarnkugeln, Änderungen bei einzelnen Baustraßen/Mastzufahrten (Unterbleiben des Rückbaus von zwei Baustraßen bei den Zufahrten zu den Masten M15 und S1002), geringfügige technische Änderungen im UW Salzburg (vormals UW Salzach neu) durch Farbgebung der Hochspannungsgeräte, Anpassung der Anlagenausrüstung zur Sicherstellung der Kurzschlussfestigkeit, Lageänderungen von Nebeneinrichtungen im Bereich des Betriebsgebäudes, Verbesserung des Anlagenblitz- und Brandschutzes, Errichtung eines zusätzlichen Portals, Anpassung von Gerätesituierungen, Aufstellung eines Lagercontainers, Errichtung einer Wetterstation, sowie die Errichtung der zum Feld CA-06 zugehörigen Gerätesteher und Portalriegel. Zudem gibt es geringfügige Abweichungen bei den Dauerrodungen und bei den befristeten Rodungen.

Diese Abweichungen berühren sämtliche nachstehend angeführte Gemeinden.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Ausführungsunterlagen enthalten, die in der Zeit von **Montag 18. April 2011**, bis einschließlich **Montag 30. Mai 2011**, während der Amtsstunden bei folgenden Stellen eingesehen werden können:

- **Gemeindeämter der Standortgemeinden:**
  - **Berndorf, Franz-Xaver-Gruber-Platz 1, 5165 Berndorf bei Salzburg**
  - **Elixhausen, Schulweg 9, 5161 Elixhausen**
  - **Obertrum am See, 5162 Obertrum am See Nr. 1**
  - **Seeham, Hauptstraße 49, 5164 Seeham**
  - **Seekirchen, Stiftsgasse 1, 5201 Seekirchen am Wallersee**
- **Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung, Karl-Wurmb-Straße 17, 5020 Salzburg**
- **Salzburger Landesregierung, p.A. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 1. Stock, Zimmer A 116, 5020 Salzburg.**

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien anfertigen zu lassen.

**Parteien** können innerhalb der angegebenen Frist bei der Salzburger Landesregierung, p.A. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, zum Vorhaben schriftliche Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 AVG).

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 AVG).

Für die Salzburger Landesregierung  
Dr. Georg Masarié